

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Jeverische wöchentliche Anzeigen und Nachrichten.
1791-1811
1792**

11 (12.3.1792)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-118675](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-118675)

wöchentliche
Anzeigen und Nachrichten.

Zweiter Jahrgang. Nr. II.

Montag, den 12ten März 1792.

Gerichtliche Proclamationen und Publicat.

1) Wann Hochfürstl. Regierung bei dem unlängst sich ereigneten traurigen Vorfall bestrebbend und misfällig vernehmen müssen, daß ein aus Deipholz gebürtiger, seit vielen Jahren aber allhier in Arbeit gestandener Schustergefell, Namens Hermann Hinrich Thasing, im Hillerssen Hamn ertrunken und umgekommen ist, welcher vielleicht noch zu erhalten gewesen sein möchte, wenn die Umstehende von dem Hochfürstl. Rath Ittig, als Vorstadt-Beamten, zur Aufhebung und Handanlegung des Körpers beordnete Personen ihrer Christen- und Menschenpflicht eingedenk der ihnen gegebenen Ermahnung schuldige Folge geleistet hätten, als wozu selbige um so mehr verbunden gewesen, je mehr und nachdrücklicher die wegen der ertrunkenen und im Wasser verunglückten menschlichen Körper ergangene Regierungs-Verordnung d. d. Jever vom 27sten September 1769 alle und jede Eingeseffene dieser Herrschaft zur Erfüllung dieser edlen Christenpflicht erinnert und anweist, diese Vorschrift inzwischen bei vielen in Vergessenheit gekommen zu sein scheint; wie denn auch annoch vor wenigen Tagen eine ähnliche Verweigerung oder Ablehnung obliegender Pflichten bei einem in einem gewissen Hause in hiesiger Stadt in einem mit Wasser angefüllt gewesenen Waschgefäße gefallenem, und ohne allen äußerlichen Zeichen des Lebens darin annoch gefundenem, gleichwohl durch schleunige und geschickte Anwendung der vorgeschriebenen Genesungsmittel am Leben erhaltenem Kinde sich ereignet hat: so hat man die gedachte Verordnung mit der angehängten Verhaltungsvorschrift und den Genesungsmitteln hier wiederholen, und

X

zu Jedermanns Nachachtung öffentlich einschalten wollen. Es lautet aber selbige von Wort zu Wort folgendermaßen:

Regierungs-Verordnung, wie es hinführo mit ertrunkenen und im Wasser verunglückten menschlichen Körpern zu halten, nebst Anweisung von dem Verhalten und Genesungsmittel in solchen Unglücksfällen.

d. d. Jever, vom 27sten Sept. 1769.

Nachdem man in verschiedenen Niederländischen Provinzen durch öftere Versuche in Erfahrung gebracht, daß die im Wasser verunglückten Personen, wenn sie auch einige Stunden unter Wasser gelegen und gar kein Zeichen des Lebens mehr von sich geben, dennoch oft vom Tode errettet werden können; und dann Ihre Hochfürstl. Durchlauchtigkeit unter den 1ten Mai dieses Jahres gnädigst befohlen haben, nach dem Vorgange auswärtiger Obrigkeiten gleichfalls in dieser Herrschaft zu einem so heilsamen Zweck die dienlichsten Verfügungen zu treffen: als wird hierdurch von Regierung wegen, mit Zuziehung sonstiger hierbei Einfluß habenden Hochfürstlicher Collegiorum, zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, daß sowol bei den Beamten, als auch bei gesammten Predigern hier im Lande eine hinreichende zum öffentlichen Druck und Anschlag beförderte Anweisung, wie man mit einem im Wasser verunglückten Menschen zu seiner Rettung verfahren müsse, anzutreffen, und von denen dürstigen gratis, von andern aber gegen tarfmäßige zum Kosten des Drucks zu verwendende Bezahlung zu erhalten sei. Es werden daher alle und iede Eingeseffene dieser Herrschaft, denen ihre eigene, der Ihrigen und ihres Nächsten zeitliche Wohlfahrt am Herzen lieget, wohlmeinend erinnert, nicht nur allererst bei sich ereignendem Unglücksfall, sondern bereits im voraus, sich dieienigen Mittel bekant zu machen, welche, wenn sie schleunig auf eine Vorschrift gemäße Art angewandt werden, selten ihrer Wirkung verfehlen. Damit aber auch weder dieienigen, welche den ertrunkenen Körper gefunden, aus dem Wasser gezogen und fortgebracht, noch die, so solchen in ihren Häusern auf- und angenommen, noch endlich die, so sich zu dessen Wiederherstellung und Belebung hergegeben und gebrauchen lassen, an ihrem guten Namen und Vermögen keine Kränkung und Abgang besürchten dürfen,

und dadurch von diesem Werke der Barmherzigkeit abgehalten werden; so soll die Handanlegung, Auskleidung und Behandlung des Körpers (wenn auch gleich bekannt wäre, daß der Ertrunkene sich selbst aus Schwermuth oder Bosheit verbedächtlich ums Leben bringen wollen) keinem für seine Ehre verhänglich sein, oder irgend zum Verwurf gereichen, also weder ihm noch den Seinigen auf die mindeste Art und Weise von Jemand, bei 50 Goldgülden, respective willkürlicher Gefängnißstrafe und einer öffentlichen Abbitte, um so weniger vorgerücket werden, als ein Jeder im Gegentheil durch eine solche mit Menschenliebe verbundene Beelförderung eines allgemeinen Beifalls würdig ist. Was hiernächst die Versäumniß und sonstige Kosten betrifft, welche die Cur eines im Wasser verunglückten Körpers veranlaßet, so sollen solche, es mögen die angewandten Genesungsmittel anschlagen oder nicht, aus des Verunglückten, respective dessen Eltern Mitteln hergenommen und in ihrer Vorzüglichkeit den Begräbnißkosten gleich geachtet; allenfalls aus den Armenmitteln nicht nur bezahlet, sondern so gar demjenigen, welcher sich erweislich besonders in Rettung eines solchen Ertrunkenen hervorgethan, eine Belohnung und Prämie nach dem Vermögensverhältniß des Erretteten, allenfalls aber aus öffentlichen Mitteln gereicht und ausgezahlet werden. Sollten sich aber aller dieser Versicherungen ohnerachtet, annoch einige solche harte und unmenschliche Gemüther finden, welche, da sie einen Verunglückten hätten erretten können, es unterlassen, oder sich wohlgar der Beihülfe und mit Handanlegung geweigert und zu entziehen getrachtet, diese sowohl, als auch diejenigen, welche sich weigern sollten, einen ihnen ins Haus gebrachten Ertrunkenen darinnen aufzunehmen, und zu seiner Genesung auffer ihrer eigenen Beihülfe, die erforderlichen Betten, Leinzeug und sonstige im Hause vorhandene Mittel und Geräthe willig herzugeben und anzuleihen, sollen insgesammt, als wenn sie an einem Todtschlag indirecte Theil genommen, angesehen, und als solche auf das nachdrücklichste, ja mit der härtesten, dem Befinden nach, Leibesstrafe belegt werden. Da übrigens die zeithero bei Vorfindung eines verunglückten Menschen durch den Beamten allererst an Ort und Stelle geschehene Aufhebung und Besichtigung des Körpers mit der vorgeschriebenen Behandlungsart, welche nicht den geringsten Zeitverlust zuläßt, unmöglich bestehen kann; so wird solche in so ferne hiemit eingeschränket und bestimmet, daß nur allererst nach fruchtlos angestellten gesammten Genesungsmitteln, und wenn hiernächst, nach Verlauf etlicher Stunden, gar kein Merkmal der sich wieder eingestellten Lebensgeister zu erwarten steht,

mit der Besichtigung auf eine zeithero gebräuchliche und instructionsmäßige Art unangefragt sogleich zu verfahren und hierauf allererst Bericht und das Besichtigungsprotocoll an die Behörde einzusenden ist; nur daß in dem Falle, wenn irgend gewisse verdächtige und zweifelhafte Umstände eine gewaltsame und durch Andere geschene Ermordung argwohnen lassen, die Berichtserstattung so wie zeithero also auch fernerhin der Besichtigung selbst vorhergehen müsse. Welchem allen zu Urkunde dieses mit Hochfürstl. Regierungs-Insigel versehen und zum Druck befördert worden.

Gegeben Jever am 27sten Sept. 1769.

(L. S.)

Verhaltens-, Vorschrift und Genesungs-Mittel bei im Wasser ertrunkenen Personen.

§. 1.

So bald einer einen toden Menschen im Wasser antrifft, ziehet er solchen, ohne eine Besichtigung oder Verfügung des Beamten abzuwarten, sogleich heraus, und leget ihn aufs Trockene und am Ufer also nieder, daß der Oberleib höher, als der Unterleib und die Beine, zu liegen kömmt.

2.

Hat er Hülfe, oder kann er den Körper selbst fortbringen, so trägt er den Ertrunkenen in das nächste Haus, und verschaffet sich von dessen Bewohnern Beihülfe, schicken auch sofort Jemanden zu einem ihnen am nächsten wohnenden von den Beamten, Predigern und Chirurgen, um sich Raths und Beistandes zu erholen. Weil aber in dergleichen schweren Fällen die erste und schleunigste Hülfe die sicherste und beste ist, so warten sie nicht bis zu deren Ankunft, sondern wenden gleich und ohne den geringsten Zeitverlust diesentigen Mittel an, die einem Jeden aller Orten sogleich zur Hand sein; deswegen

3.

Kleiden sie den Verunglückten sogleich vorsichtig aus, und warten, damit solches ohne vieles schädliches Rütteln und Schütteln geschehen möge, trennet und zerschneidet man die Näthe der Kleider, trocknet den nackenden Körper mit warmen Tüchern wohl ab, und leget den gerade ausgestreckten

Körper an die Sonne. Ist es kalt oder dunkel Wetter, leget man ihn in das nächste warm gemachte Bette. Man muß ihn durchaus nicht viel rütteln oder bewegen, vielweniger ihn mit den Füßen in die Höhe halten; aus der irrigen Meinung, als wenn das verschluckte Wasser aus dem Munde laufen sollte. Vielmehr reibet man ihn sofort sanft und überall mit weichen heißen Tüchern; insonderheit den Hals, die Brust, die Arme und Beine, damit das Blut nicht gänzlich im Stillstand gerathe. Zu gleicher Zeit muß ein gesunder, warmer Mensch seinen Mund auf des Ertrunkenen Mund legen, und auf eine gelinde, langsame, aber immerhin wiederholte Art, den Dthem einhauchen. Wenn das Blut noch nicht bis zum gänzlichen Erstarren, oder wahren Tode des Körpers, in einen nicht wieder herzustellenden Stillstand gerathen, pfleget allmählig ein geringes Zeichen eines Lebens, nach etwa einer halben oder ganzen Stunde, sich zu äußern; nemlich zuerst eine subtile zitternde Bewegung in der linken Seite der Brust, wo das Herz lieget: sodann ein geringer Widerstand des Dthemholens, für die in den Mund einhauchende Person; bald hernach erfolgt ein ordentlicher Schlag des Herzens. Darauf läset sich nachgerade der Puls der Adern am Arme, und so weiter, auch wieder bemerken. Und in diesen beobachteten Kennzeichen läset man den Verunglückten zur Ader; vornemlich am Halse, auf dem Fuß oder Arm; und bedecket ihn mit andern, auf das neue wohl durchwärmten Betten.

4.

Durchaus ist zu verhüten, daß ein Ertrunkener nicht gleich anfangs in eine heiße Cammer gebracht werde. Das gewärmte Bette in einer Stube ist zuerst hinlänglich. Nach verspürtem Leben kannt man langsam ein wenig zur Winterszeit einheizen; und so die Wärme stufenweise vermehren.

5.

Zu den ersten, unumgänglich notwendigen Hilfsmitteln gehöret auch, daß man mit einer stumpf gemachten Tobackspfeife; oder fast noch vorsichtiger, durch eine am dünnen Ende abgeschnittene Messerscheide, welche beide mit Oehl oder Thran bestrichen sind, fleißig Tobackrauch in den Hintern einblase. Ist Gelegenheit im Hause da, giebt man ihm Toback- und andere starke Elystire. Man tröpfelt einige Tropfen von Brandtwein, Genevre, Ungarischem Wasser, oder sonstigem Spiritus zu wiederholten

Mahlen auf die Zunge; reibet inwendig den Mund damit; auch reibet man dergleichen ein in den Nacken, vor die Stirne, unter die Nase: und alles dieses mit unablässiger Geduld, bis wenigstens anderthalb, ja zwei Stunden ohne alle Hoffnung verstrichen sind. Ist Gelegenheit, warmes Del auf einem wollenen Lappen ins Genick und den Rückgrad gut einzureiben, thut man auch dieses.

Wann nun zwar hierin der Ertrunkenen und im Wasser Berunglückten eigentlich nur Erwehnung geschieht: so verstehet es sich nicht nur von selbst, daß, weil überhaupt die Errettung und Erhaltung des menschlichen Lebens einem jeden vernünftigen und christlichen Mann theuer und werth sein muß, die Verordnung auch sonstige Unglücksfälle, welche dem Leben Gefahr drohen, nicht ausschließen, vielmehr wird solche ausdrücklich hierauf gezogen, und denenjenigen, welche eines solchen Unglücklichen sich annehmen, nicht nur die Unverlesbarkeit und Conservation ihres guten Namens hierdurch versichert, sondern auch die Ersehung alles Schadens und aller Kosten, anbei eine verhältnismäßige Belohnung versprochen. Sollte aber dennoch wider alle Erwartung diesem Obrigkeitlichen Befehl Jemand sich widerspenstig bezeigen, und bei vorkommender Gelegenheit sich hart und lieblos bezeigen, wird derselbe mit der in der Verordnung gedroheten Strafe unfehlbar belegen, und soll dessen Name zu seiner Beschämung öffentlich bekannt gemacht werden. Und damit niemand hinkünftig mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge, soll dieses Mandat alljährlich in dem Jeverischen Wochenblatte durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden. Urkundlich unter dem zur Hochfürstl. Regierung verordneten Insegel. Jever, den 29sten Febr. 1792.

(L. S.)

Aus Hochf. Regierung hieselbst.

2) Auf Ansuchen der Vormünder über weil. Dnno Eden Wittwen Kinder ist der Verkauf ihrer Pupillen Erblasserin nachgelassenen Güter, bestehend in Silber, Zinnen, Kupfer, Messing, Linnen, Betten, auch Frauenkleider erkannt, und terminus dazu auf den 12ten März in Dnno Eden Wittwen Behausung, zu Meddog, angesetzt. Sign. Jever, den 27sten Febr. 1792.

(L. S.)

Aus Hochfürstl. Regierung hieselbst.

3) Es ist terminus zum Verkauf der Freerich Boicken Wiltis Wittwen nachgelassenen Güter, bestehend in Silber, Zinnen, Kupfer, Messing,



sting, Linnen, Betten, Tische, Stühle, Frauenkleider u. s. w. auf Donnerstag, den 15ten März, in Ernst Käbckers Wittwen Behausung, zu Hohentkirchen, angesehen. Sign. Jever, den 29sten Febr. 1792.

(L. S.) Aus Hochfürstl. Regierung hieselbst.
4) Auf Ansuchen Nicles Jansen sen. Wittwen und Erben, ist der Verkauf ihres Erblassers Güter, bestehend in Zinnen, Linnen, Kupfer, Messing, Tische, Stühle, Schränke, Betten und Bettgewand, sodann Pferde, Kühe, Wagen, Pflüge, Heu und Stroh, ingleichen etwas gedroschene Früchte, als Haber und Gerste, erkannt, und terminus dazu auf den Montag, als den 19ten März, in des Erblassers Behausung zu Meishausen angesehen worden. Sign. Jever, den 27. Jan. 1792.

(L. S.) Aus Hochfürstl. Landgericht hieselbst.
5) Da der Professor und Rector Krause auf erhaltenem gerichtlichen Consens entschlossen, von seinen Mobilien, Haus- und Küchengeräthe, an Tischen, Stühlen, Schränken und Bettstellen, auch ein Canapee und eine Comode, sodann Kupfer, Zinnen, Messingen und eisern Küchengeräthe, auch einige Bücher öffentlich auf Ausmienerordnung verkaufen zu lassen, und dann dazu der Terminus auf Dienstag, als den 13ten März, angesehen worden: so können die Liebhaber sich am besagten Tage in dem Rectorat-Hause hieselbst einfinden, und Hochfürstl. Vergantungsordnung gemäß kaufen. Sign. Jever, den 20sten Febr. 1792.

(L. S.) Aus Hochfürstl. Consistorio hieselbst.
6) Demnach theils auf freiwilliges Ansuchen, theils Schuldenhalber folgende Ländereien, Heerdstätten und Behausungen, als:

- 1) Wilke Sieberns Erben 8 Matten Landes, im Minsler Kirchspiel, wovon Ibe Haien 1 Matt für 4 Rtl. in Erbheuer hat;
- 2) Johann Cornelies Jansen Häuslings-Haus mit einem Kohlgarten, zu Förrien, wovon 2 Gmthl. Grundheuer an Heero Eucken Harms bezahlet werden;
- 3) Weil. Landgerichtspedellen Steinhaus Erben Garten, worin ein Fischteich, hinter des Hrn. Hofraths Möhrings Garten belegen;
- 4) Cantor Flooren Wittwen Haus, aus 3 Wohnungen bestehend, nebst Gartengrund, in der Wasserportstrasse hieselbst, und 3 Grasen auf den Dannhalm;
- 5) Weil. Landgerichtspedellen Steinhaus Erben in der Stadt am Kirchhofe belegenes Haus, nebst Scheune;
- 6) Hr. Advocat Frerichs Ehefrauen zubehöriges, in der großen Burgstrasse stehendes Haus von 4 Wohnungen, nebst der daran stossenden Wa-

genemise, wie auch dazu gehörige 2 Grase im Hillerfen Hamm und 7½ Grase hinter der Kleiburg, welche letztere an Harm Duden für 10 Rtl. in Erbheuer ausgehan sind;

7) Weil. Jeremias Frerichs Haus im Hopfenzaun, nebst Kise;

8) Weil. Theile Janßen Liaden Landgut zu Cleverns, mit 2 großen und 2 kleinen Gärten, 35½ Matten Hammland, 56 Acker und verschiedene Grundheuern conjunctim jährlich zu 65 Gmtl. 8 Sch. 10 W.

9) Marten Folkers Erben Haus, auf Hocksiehl, aus 3 Wohnungen bestehend;

10) Theile Eden Erben Haus, zu Cleverns, mit einen Kamp und Garten, wovon jährlich 5 Rtl. Erbheuer an Theile Verken Kupers Erben entrichtet werden müssen;

11) Weil. Johann Franzen Ballma Haus, beim Neuender Hof;

12) Weil. Johann Wilken Egidius Häuslingshaus mit Apfel- und Kohlgarten und einem Ende alten Deichs, im Neuender Kirchspiel,

an den Meistbietenden bei brennender Kerze veräußert werden sollen, und terminus dazu aufm Donnerstag, als den 26sten April, angesetzt worden; als wird solches hiedurch zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, und können diejenige, welche von besagten Stücken zu erhandeln willens sind, sich gedachten Tages, des Mittags um 12 Uhr, aufm Stadts Rathhause hieselbst einfinden, und der Vergantungsordnung gemäß kaufen. Anbei werden diejenige, welche überhaupt Befugniß zu haben glauben, der Veräußerung des einen oder andern von obigen Grundstücken zu widersprechen, eben sowohl als diejenige, welche aus irgend einem Rechts oder Ingressions Grunde, Anspruch auf die einkommende Kaufgelder machen möchten, hiemit erinnert: daß erstere sich vor dem Verkauf und letztere, im Fall kein Concursproclama immittelst ergangen, wenigstens vor Erscheinung eines jeden Zahlungstermins gerichtlich zu melden haben, widrigens sie hienächst weiter nicht gehöret, sondern die Kaufgelder, so wie sie eingekommen, an die Impetranten der Subhastation werden ausbezahlt werden. Uebrigens haben diejenige, welche wünschen, daß eine außerordentliche Bedingung bei Aufsetzung eines Grundstücks mit in Vortrag gebracht werde, davon wenigstens 8 Tage vor dem Termino subhastationis Anzeige zu thun.
Sign. Jever, den 9ten März 1792.

(L. S.) Aus Hochf. Landgerichte hieselbst.

(Hiebei eine Beilage.)

Beilage zu Nr. II. der Zeverischen Anzeig. und Nachr.

Montag, den 12ten März 1792

Gerichtliche Proclamationen und Publicat.

7) Es soll das Herrschaftliche mit Mai 1793 aus der Pacht fallende Vorwerk, Up-Zever, welches Nicolaus Walther bisher heuerlich verabmisset, nebst der dabei befindlichen Schäferrei, auf 6 Jahre an dem Meistbietenden wiederum verpachtet werden.

Die Liebhaber können sich am 21sten April, früh um 10 Uhr, diereshalb vor Hochfürstl. Cammer einfinden, die Conditionen auch 3 Wochen vorhero bei dem Cammerschreiber Cordes einsehen. Zever, den 3ten März 1792.

(L. S.)

Aus Hochfürstl. Cammer hieselbst.

8) Wann auf gesuchtem und erhaltenem Präturgerichtlichen Consens, weil. Rechenmeister Kirchhoffs Wittwe, Namens ihrer Kinder entschlossen ist, verschiedene entbehrliche Mobilien, als: Silber, Zinnen, Linnen, Kupfer, Messing, Betten, Tische, Stühle, Schränke, lit de Camp, eine Wanduhr, verschiedene mathematische Instrumente und Bücher verschiedenen Inhalts, wovon das Verzeichniß im Sterbehause einzusehen, öffentlich an die Meistbietende verkaufen zu lassen, und hiezu terminus auf den Donnerstag, als den 22sten dieses, angesetzt ist: so wird solches hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, und können diejenige, so davon zu erstehen willens sind, sich gedachten Tages, des Vormittags um 10 Uhr, in weil. Rechenmeister Kirchhoffs Behausung, hieselbst, einfinden, und nach Gefallen, jedoch Hochf. Vergantungsordnung gemäß, kaufen. Wornach ic. Sign. Zever, den 2ten März 1792.

(L. S.)

Aus Hochfürstl. Regierung hieselbst.

9) Es ist der Verkauf des Bäckermeisters Matthias Friederichs entbehrlichen Güter, bestehend in Zinnen, Linnen, Kupfer, Messing, Tische, Stühle, Betten und verschiedenes Bäckergeräthschafft, auf den Freitag, als den 16ten März, in dessen Behausung zum Rusterstiehl, angesetzt worden. Wornach ic. Zever, den 29sten Febr. 1792.

Von Landgerichts wegen.

10) In Ansehung des von Johann Harms Haschenburger, an Dierk Malstede verkauften, bei dem Oldorfer Warfe stehenden Häuslingshauses, nebst Zubehörungen, ergeheth concursus retrahentium, und ist terminus præclusivus zur Angabe bis zum 22sten April festgesetzt worden. Sign. Zever, den 9ten März 1792.

(L. S.)

Aus Hochf. Landgerichte hieselbst.



11) Es ergeheth von weil. Zeile Janssen Liaden, zu Cleverns, concursus creditorum, und ist terminus præclusivus zur Angabe bis den 22sten April festgesetzt worden. Jever, den 9ten März 1792.

(L. S.) Aus Hochfürstl. Landgerichte hieselbst.
12) Es ist Hillern Heeren Hillerns Vergantung von Speck, Käse, Kleeerfaat und sonstigen Sorten Getraide, sodann einer gut conditionirten fastneuen Cariole, einer Kugelbüchse und Gewehr, auf 18 Wochen Zahlungsfrist, auf den Freitag, als den 23sten dieses, in dessen Behausung zu Lettens, angesetzt worden. Wornach ic. Sign. Jever, den 8ten März 1792.

(L. S.) Aus Hochf. Landgerichte hieselbst.

Lotteriesachen.

In der 252sten Ziehung der privilegirten und garantirten Zahlenlotterie zu Herbst und Jever sind die Nummern

86. 14. 81. 19. 39.

aus dem Glücksrade gezogen; die darauf gefallene Gewinnste werden den Interessenten von ihrem Collecteur gegen Einlieferung ihrer Dillets ausbezahlet. Die 253ste Ziehung ist am 10ten März geschehen, und die 254ste erfolgt den 17ten März.

Notifikationen.

1) Da man täglich wahrnehmen muß, daß Personen, welche sich als Interessenten zu dem an der Kampit befindlichen Nebenbrunnen nicht gemeldet haben, iedennoch nach wie vor sich des Wassers aus diesem Brunnen bedienen, und hierdurch den wirklichen Interessenten allerdings zu nahe treten, so wird hierdurch zu eines Jeden Nachachtung eröhret, daß wer hinführo aus diesen Brunnen schöpfen will, sich in Zeit 14 Tagen bei dem zeitigen Püttmeister Haife Ihnen Brunnen zu melden, und seinen Namen gegen Erlegung desienigen Contribuendi, welches von einem Jeden der Interessenten aniso bezahlet werden muß, nebst 9 Schaf Schreibgebühren catastriren zu lassen, widrigens aber zu gewärtigen habe, daß im Betretungsfall der Eimer oder sonstiges Gefäß des Contravenienten sogleich abgenommen und zum Besten der Armen verkauft werden solle.

Jttig.

Præf. Suburbii.

2) Es stehen 6 bis 700 Rt. zinslich zu belegen. Man kann selbige entweder ganz, oder davon 600 und 100 Rt. erhalten. Noa Uphof, zu Hohenkirchen, wird nähere Nachricht davon ertheilen.



3) Von den Waddewarder Kirchencapitalien sind etliche hundert Gemeinethaler zinslich zu belegen. Wer solche zum Theil oder alle für zu contrahirende Zinsen gegen gehörige Sicherheit anzuleihen beliebet, kann sich bei dem dortigen Kirchjuraten L. J. Lufen desfalls melden.

4) Es sind 136 Rtl. in Gold Schortenser Kirchengelder in Monat Juni gegen gute Sicherheit zu belegen. Wegen der Zinsen kann man mit dem buchhaltenden Juraten Helmerich Hillers Richter accordiren.

5) Es sind 3 bis 400 Rtl. von den Zettenser Armengeldern, entweder im Ganzen oder auch in kleinern Summen zinslich gegen Sicherheit zu belegen. Man wende sich deshalb an den zeitigen Juraten Bröcken Nud. Christians, mit welchem man auch der Zinsen halber contrahiren kann.

6) Joh. Jhben Heien, auf dem Pakenser Groden, läßt hiedurch öffentlich bekann machen, daß er sich einen rothbraunen Hengst von der besten Sorte angeschafft habe. Diejenigen, die ihre Stuten davon belegen zu lassen Lust haben, können sich bei ihm einfinden.

7) Wenn Jemand einen brauchbaren Blud- oder sogenannten Kanonenofen zu verkaufen hat, beliebe solches der Expedition gefälligst anzuzeigen.

8) Jürgen Jaspers, zu Hohenkirchen, läßt im Monat Mai in Niebe Jansen Diebes Hause, zu Horumerfiehl, 1½ Ladungen Nordisches Holz auf Ausmiener Vödning verkaufen, und zwar so, daß die Käufer einen Zahlungstermin bis Winternacht d. J. erhalten. Diese Waaren bestehen aus verschiedenen Sorten Sparren, aus Balken von 40, 36, 26 und 24 Fuß, auch 20, 18, 16 und 14 Ellens, 4 Sorten doppelte 10 Ellens als 26, 24, 22 und 20 Fuß; allen Sorten von Deichdollen, Bindelbäume, enkelte zu 10, 9, 8 und 7 Ellen Latten, Masters, Kappersparren, Eimerstaffen und eine Parthei Plattholz, Pfosten und Diehlen von diverser Länge. Auch ist bei ihm neuer Kleesamen a Pf. 9 Stb. zu haben.

9) Hilke Margretha Doden ist willens, ihre Behausung nebst zweien Garten, auf Horumerfiehl, auf freiem Grunde stehend, am 1sten April. d. J. in Niebe Jansen Diebes Behausung, daselbst, zu verkaufen.

10) H. J. Vicker, zu Neustadtgödens, bietet bei hundert und einzelnen Pfunden neuen rothen Brabandischen Kleesamen im billigen Preis zum Verkauf aus. Bei dem Herrn Weinhändler Hammerschmidt sen., in Jever, kann der zu weit von hier wohnende allenfalls sich von der vorzüglichen Güte des Saamens durch eine Probe überzeugen, den Preis erfahren, und auch Bestellung darinnen an ihm abgeben.

11.) Ein Schneideramtsmeister verlangt einen Gesellen sogleich, Ostern oder Mai in Arbeit zu nehmen. Wer dazu Lust hat, der kann bei Zwiebeler Nachricht bekommen.

12) Nachstehende Kirchenstellen sind, auf Mai 1792 anzutreten, zu verheuern, als: 1 halben Frauenstuhl nach Süden, Mittelreihe von 2 Sihen. 4 Frauenstellen im 2ten Stuhl, hinter dem Klingbeutelstuhl. 4 dergleichen im 6ten Stuhl daselbst. 1 Frauensitz in der Vorderkirche nach Osten im 13ten Stuhl. 1 Mannsstelle unter den Orgelboden Mittelreihe. 1 auf den untersten Norderpriechei im Glasernstuhl. 1 daselbst im 2ten Stuhl. 1 daselbst im 3ten Stuhl. 1 Stelle im Durchgange auf dem Süderpriechei nach Westen. 1 Sitz im 5ten Stuhl daselbst. 2 Stellen auf den obersten Süderpriechei nach Westen. Wer Belieben hat, davon zu heuern, melde sich bei dem Kirchenvorsteher. Trendtel sen.

13) Einen geehrtesten Publico wird hiedurch bekannt gemacht, daß am 26ten März nächstkünftig in Emden durch die dasige Stadtschmied ein sehr gut sortirtes Waarenlager öffentlich verkauft werden soll. Diese Waaren bestehen unter andern in folgenden: Englische große und kleine gläserne neuinodische Hausleuchten mit Deckel und Ketten, bleierne verguldete Wägel dazu, einige schöne sehr fein gemahlte Gemälde, Landschaften, Schreib. Cylinder, Toiletten, geschmackvolle und modische papierne Tapeten mit Einfassung oder Leisten dazu, diverse Sorten Herrn- und Bedientenköpfe, plattirte Leuchter, Messer und Gabel in verschiedenen Sorten, Punschlöffel, Steigebügel, Sporen, Pferdegebisse, Esig- und Del-Gestelle, Theemaschinen, alles mit Silber plattirt; ferner vom feinsten fremdesten Holz verfertigte Thee-Kisten, Goldwaage-Gestelle ic. verguldete und andere Sorten Huthschwallen, wie auch schöne laquirte Waare, als: Thee-Stoven mit dazu gehörige Feuer-Confoirs und Theekessel, Toback-Confoirs, Theetische, Del- und Esig-Gestelle, Tafel-Glocken, Confect- und Zucker-Rörbchen und Dosen, Thee-Dosen, Caffee- und Milchannen von diverser Größe, Tobackdosen von Zinn und Blech, Präsentir-Bretter, Lavoirn und dergl. mehr, welches alles so schön und fein laquirt ist, daß das Lack feuerfeste ist. Dann allerhand messingene Griffe und Schilde zu Comoden, Schubläden ic. und endlich viele andere Sachen, die alle zu benennen wellkäufig sein würde, wovon nur vorzüglich noch folgende bemerkt werden, als: Schnupftobackdosen, Nagelzangen, Feder, Scheer- und Taschenmesser, Psropfzieher, Uhrketten, Uhrbänder, Uhrschlüssel und goldene Petschaften ic. Da nun dieses aus vielen theils benannten, theils unbenannten Sachen bestehende Waarenlager in einer solchen Zeit verkauft werden soll, wo es der Jahreszeit nach nicht beschwerlich mehr zu reisen sein wird; so hoffet und wünschet man, daß viele Kaufslustige sich am bestimmten und folgende Tage einfänden, und nach Gefallen kaufen mögen. Emden, den 28ten Febr. 1792.

J. D. Wunderlich.